



Satzung

DEUTSCHER NEUFUNDLÄNDER-KLUB E.V.

(GEGR. 1893, EHM. NEUFUNDLÄNDER CLUB FÜR DEN CONTINENT)

- mit Satzungsänderungen aus den Jahren 2019 + 2021 + 2022

INHALT:

I. ABSCHNITT „ALLGEMEINER TEIL“

- § 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zum Zweck
- § 4 Aufbau
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Organe des DNK
- § 7 Bindungswirkung

II. ABSCHNITT „MITGLIEDSCHAFT“

- § 8 Allgemeines
- § 9 Aufnahmeverfahren
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Ehrenmitgliedschaft
- § 12 Ausschluss von der Mitgliedschaft
- § 13 Beitrag/Umlagen
- § 14 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 15 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 16 Erlöschen durch Tod
- § 17 Erlöschen durch Austritt
- § 18 Erlöschen durch Streichung von der Mitgliederliste
- § 19 Erlöschen durch Ausschluss

III. ABSCHNITT „MITGLIEDERVERSAMMLUNG“

- §20 Allgemeines
- §21 Einberufung
- §22 Anträge
- §23 Leitung, Durchführung
- §24 Besondere Zuständigkeit
- §25 Abstimmung
- §26 Versammlungsprotokoll
- §27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

IV. ABSCHNITT „DER VORSTAND“

- § 28 Der gesetzliche Vorstand Vertretungsbefugnis
- § 29 Der Engere Vorstand
- § 30 Aufgaben des Engeren Vorstandes
- § 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen
- § 32 Der Erweiterte Vorstand

V. Abschnitt „Weitere Ämter und Einrichtungen des Klubs“

- § 33 Zuchtausschuss
- § 34 Zuchtbuchstelle
- § 35 Geschäftsstelle
- § 36 Zuchtrichterkommission
- § 37 Hauptzuchtwart

VI. ABSCHNITT „WAHLEN ZUM VORSTAND“

- § 38 Allgemeines
- § 39 Wahlmodus

VII. ABSCHNITT „LANDESGRUPPEN“

- § 40 Stellung und Aufgaben der Landesgruppen
- § 41 Grenzen der Landesgruppen
- § 42 Mitglieder der Landesgruppen
- § 43 Finanzen der Landesgruppen
- § 44 Organisation der Landesgruppen
- § 45 Mitgliederversammlung der Landesgruppen
- § 46 Außerordentliche Landesgruppen-Mitgliederversammlung

VIII. ABSCHNITT „DISZIPLINARANGELEGENHEITEN“

- § 47 Vereinsstrafen
- § 48 Güteverfahren
- § 49 Rechtsmittel
- § 50 Publizierung von Vereinsstrafen/Disziplinarmaßnahmen

IX. ABSCHNITT „VEREINSVERMÖGEN“

- § 51 Verwaltung
- § 52 Kassenprüfung

X. ABSCHNITT „SCHLUSSBESTIMMUNGEN“

- § 53 Auflösung

ANLAGE:

Satzungsänderungen 2019 / 2021 / 2022

1. ABSCHNITT „ALLGEMEINER TEIL“

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

1. Der Klub führt den Namen „Deutscher Neufundländer-Klub e.V. (ehemaliger Neufundländer-Klub für den Kontinent, gegr. 1893)“, in Abkürzung "DNK".
2. Der DNK hat seinen Sitz in München und ist unter Nr. VR 4336 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Der DNK ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Infolgedessen unterwerfen sich der DNK und seine Mitglieder ergänzend der Satzung des VDH und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung wie auch den von der FCI vorgeschriebenen Regelungen.

§ 2 Zweck

1. Der DNK vereint und vertritt Züchter, Eigentümer und Freunde der Neufundländer.
2. Der DNK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des DNK ist die Förderung der Tierzucht, namentlich des Neufundländers. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 3 genannten Mittel.
3. Der DNK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des DNK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des DNK erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DNK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung seiner satzungsgemäßen Ziele dienen dem DNK insbesondere

1. die Festlegung und Einhaltung folgender Ordnungen:
 - a) Zucht-Ordnung
 - b) Zuchtschau-Ordnung
 - c) Zuchtrichter-Ordnung
 - d) Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung
 - e) Zuchtwarte-Ordnung
 welche jeweils in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des VDH gelten und durch diese ergänzt werden.
2. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zucht-Ordnung
3. Bezug und Verbreitung des öffentlichen Organs des DNK „UNSER BÄR, der Neufundländer“. Als offizielles Organ des DNK wird die Webseite des DNK (www.neufundlaender-dnk.de/ oder www.dnk-ev.de) der Klubzeitschrift „UNSER BÄR“ gleichgestellt. Veröffentlichungen, die die nachfolgenden Vorschriften berühren, müssen in beiden offiziellen Organen (Webseite und „UNSER BÄR“) veröffentlicht werden: §§ 9.2; 26.4; 31.4; 39.3; 50 und 52. Eventuelle Einspruchsfristen gelten vier Wochen nach dem Erscheinungstermin der aktuellen Ausgabe des „UNSER BÄR“.
4. Beratung und Unterstützung der Züchter
5. Veranstaltung von Zuchtschauen
 - 5a. Auf den Ausstellungen gilt die Ausstellungs-Ordnung des VDH in der aktuell geltenden Fassung sowie die Ausstellungsordnung des DNK entsprechend.

6. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle
7. Beachtung und Förderung der Belange des Tierschutzes
8. Bekämpfung des kommerziellen Hundehandels
9. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des allgemeinen Interesses für das Hundewesen im Allgemeinen und die Neufundländer-Rasse im Besonderen
10. Einrichtung und Unterstützung von Wasserarbeitsgruppen in den Landesgruppen
11. Veranstaltung von Wasserarbeitsprüfungen

§ 4 Aufbau

Der DNK umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland; er gliedert sich in Landesgruppen. Diese sind rechtlich unselbstständig.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Organe des DNK

Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, und zwar:
 - 2.1 der gesetzliche Vorstand
 - 2.2 der Engere Vorstand
 - 2.3 der Erweiterte Vorstand

§ 7 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

II. ABSCHNITT „MITGLIEDSCHAFT“

§ 8 Allgemeines

1. Mitglied des DNK können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, sich loyal zum DNK zu verhalten, dessen Bestreben zu fördern und die in der Satzung des DNK und in seinem weiteren Regelwerk festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Das Mitglied hat insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich die Geltung des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 dieser Satzung anzuerkennen.
3. Das Mitglied ist stimmberechtigt, sobald es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Mitglied erlangt das a) aktive und b) passive Wahlrecht, sobald es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - a) Aktives Wahlrecht ist das Recht zu wählen.
 - b) Passives Wahlrecht ist das Recht, gewählt zu werden.

4. Juristische Personen müssen sich in ihrer Satzung bzw. in ihrem Gesellschaftsvertrag verpflichten, die Ziele und Zwecke des DNK, des VDH und der FCI anzuerkennen, zu fördern und alles zu unterlassen, was diesen Zielen und Zwecken zuwiderläuft. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Ihnen steht das passive Wahlrecht nicht zu. Sie können nicht Züchter sein. Juristische Personen handeln durch ihren gesetzlichen Vertreter. Für diesen gilt Ziffer 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass ihm das passive Wahlrecht nicht zusteht.

§ 9 Aufnahmeverfahren

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
2. Das Aufnahmegesuch muss in den öffentlichen Organen des DNK veröffentlicht werden. Widerspruch gegen die Aufnahme ist schriftlich binnen vier Wochen an den Vorstand (Geschäftsstelle) zu richten.
3. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Engere Vorstand. Er kann diese Entscheidung dem Geschäftsführer übertragen, wenn gegen das Aufnahmegesuch kein Widerspruch erfolgt ist. Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt durch den Geschäftsführer. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird entsprechend § 9 Aufnahmeverfahren mit der Bestätigung durch den Geschäftsführer erworben.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

Der DNK kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.

§ 12 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 - 1.1 Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören.
 - 1.2 Personen, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes (ausgenommen das Amt des Zuchtrichters) und/oder züchterisch tätig sind. Züchterisch tätig im Sinne dieser Vorschrift ist nicht, wer einen Rüden zur Zucht einsetzt.
 - 1.3 Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in häuslicher Gemeinschaft leben.
 - 1.4 Personen und deren Angehörige, die mit einem Mitglied eines Dissidenten-Vereins in häuslicher Gemeinschaft leben und/oder einen gemeinsamen Zwinger unterhalten.
2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Beantragung der Mitgliedschaft anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht gilt entsprechend für ein Ausschlussverfahren, welches vereins- und verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. Eine Verletzung dieser Anzeigepflicht führt zur Streichung aus der Mitgliederliste.

§ 13 Beitrag/Umlagen

1. Eintritts- und Mitgliedsbeiträge sowie Beitragsbefreiungen und Beitragsermäßigungen wie auch Umlagen sind in der Finanz-Ordnung geregelt. Diese wird von der Delegiertenversammlung erlassen und kann auch nur von dieser abgeändert oder aufgehoben werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Er ist spätestens zum 30. April eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Von den Beiträgen erhalten die Landesgruppen einen der Höhe nach von der Delegiertenversammlung festgesetzten Anteil.

§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 13 genannten Frist gezahlt hat, und zwar von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 16 Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitgliedes werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 17 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an den Vorstand (Geschäftsstelle) des Klubs zu richten.

§ 18 Erlöschen durch Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Mitglied, das einen fälligen Beitrag oder sonstige Forderungen des DNK trotz Mahnung (Zahlungsaufforderung mit einer kalendermäßig bestimmten Zahlungsfrist) nicht fristgemäß bezahlt, wird aus der Mitgliederliste gestrichen.
2. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Engeren Vorstandes mit sofortiger Wirkung. Ein hiergegen gerichtetes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Der Anspruch des DNK auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 19 Erlöschen durch Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem DNK ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - 1.1 ein Mitglied an einer Veranstaltung einer Organisation aktiv ist, deren Ziele und Tätigkeiten mit denen der FCI und/oder des VDH konkurrieren,
 - 1.2 ein Mitglied den Hundehandel betreibt oder fördert oder unterstützt,
 - 1.3 ein Mitglied durch sein Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins die Zucht schädigt,

- 1.4 ein Mitglied schwerwiegend die Zuchtbestimmungen verletzt,
- 1.5 ein Mitglied sich ungebührlich gegenüber einem Amtsträger des DNK oder VDH verhält,
- 1.6 ein Mitglied den Vereinsfrieden stört, insbesondere andere Mitglieder beleidigt oder haltlos verdächtigt,
- 1.7 ein Mitglied wissentlich falsche Angaben beim An- und Verkauf von Hunden, bei Deckschein-, Zuchtbuch- und Ausstellungsangelegenheiten macht,
- 1.8 ein Mitglied Eingriffe am Hund vornimmt, die geeignet und auch bestimmt sind, über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegzutäuschen.
- 2. Der Ausschluss hat bei Vorliegen der in § 12 Abs. 1 der Satzung genannten Tatbestände zu erfolgen.
- 3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Engeren Vorstandes.
- 3.1 Vor Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied umfassend über die vorliegenden Vorwürfe und Beweismittel zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu schriftlicher Stellungnahme zu geben.
- 3.2 Auf Antrag des Betroffenen erfolgt seine mündliche Anhörung.
- 3.3 Vor Beschlussfassung ist ferner dem zuständigen Landesgruppenleiter Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- 3.4 Der Ausschluss wird mit Zusage des schriftlich begründeten Beschlusses an den Betroffenen rechtswirksam.
- 3.5 Ein gegen den Ausschluss gerichtetes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

III. ABSCHNITT „MITGLIEDERVERSAMMLUNG“

§ 20 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des DNK. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung nimmt die Delegiertenversammlung wahr. Jede Landesgruppe entsendet für je 20 angefangene Mitglieder einen Delegierten in die Delegiertenversammlung.

Zusätzlich sind die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes und die Ehrenmitglieder stimmberechtigte Delegierte.

Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmübertragung und Stimmhäufung sind nicht zulässig.

Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Alle Mitglieder sind berechtigt, als Gäste an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, haben jedoch kein Rederecht.

§ 21 Einberufung

1. Die (ordentliche) Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

2. Sie wird mindestens drei Monate vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit im öffentlichen Organ des DNK angekündigt.

3. Die Einladung zur (ordentlichen) Delegiertenversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer.

Einladungen und Unterlagen für zukünftige Delegiertenversammlungen des DNK e.V. werden nur noch per E-Mail versandt. Dazu ist es notwendig, dass bei der Meldung der Delegierten aus den einzelnen Landesgruppen neben den Namen auch die E-Mail-Adresse an die Geschäftsstelle gemeldet wird. Ausnahmen, d.h. Versand über Briefpost, ist nur in Einzelfällen mit Begründung und Bestätigung durch den/die Landesgruppenvorsitzenden möglich.

§ 21.a Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung (DV) kann als Präsenzversammlung oder, wenn notwendig, als virtuelle DV abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der DV an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle DV erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller DV ist möglich, indem den Delegierten die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Engere Vorstand entscheidet über die Form der Delegiertenversammlung und teilt diese in der Einladung zur DV mit.

Lädt der Vorstand zu einer virtuellen DV ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Entsprechendes gilt für die Mitgliederversammlungen der Landesgruppen. Hier entscheidet der LG Vorstand.

§ 22 Anträge

1. Anträge von Mitgliedern zur Delegiertenversammlung kommen nur auf die Tagesordnung, wenn sie spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen bei der Geschäftsstelle des DNK eingegangen sind.

2. Nur der Engere wie auch der Erweiterte Vorstand können noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen. Die Dringlichkeit muss besonders begründet werden.

3. Anträge auf Änderung der Satzung, der erlassenen Ordnungen und der Beitragshöhe wie auch Anträge auf Abwahl und auf Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn sie den Delegierten mit der Tagesordnung - unter Beifügung der Texte der vorgeschlagenen Änderungen - bekannt gegeben worden sind.

§ 23 Leitung, Durchführung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

2. Der Ablauf der Delegiertenversammlung bestimmt sich im Übrigen nach einer besonderen Geschäftsordnung.

§ 24 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gehören:

1. Genehmigung des Protokolls des Vorjahrs
2. Entgegennahme der Geschäftsberichte
3. Entgegennahme der Rechnungslegung
4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
 - 6.1 des Wahlausschusses, bestehend aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) zwei Beisitzern
 - d) ein stellvertretender Beisitzer
 - 6.2 jährlich eines von zwei Kassenprüfern und seines Stellvertreters.
 - 6.3 Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Kassenprüfer zwei Jahre und endet mit der Wahl der jeweils neuen Amtsträger. Wiederwahl ist zulässig.

6.4 Wahl eines OWEA nach Maßgabe von § 37a, Ziffer 2

7. Änderung der Satzung und der Ordnungen

8. Beschlussfassung über gestellte Anträge

9. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen

10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 25 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichter-Ordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht eine einfache Mehrheit eine andere Abstimmungsart und auch nicht eine geheime Abstimmung verlangt. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

§ 26 Versammlungsprotokoll

1. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und der Ordnungen sind mit genauem Wortlaut wiederzugeben.

3. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

4. Das Protokoll ist in der nächstmöglichen Ausgabe der öffentlichen Organe des DNK zu veröffentlichen. Es gilt als genehmigt, falls nicht Innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung schriftlich beim Vorstand (Geschäftsstelle) Einspruch eingelegt worden ist. Über Einsprüche entscheidet der Versammlungsleiter nach Rücksprache mit dem Protokollführer. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, wird er dem Erweiterten Vorstand zur Prüfung und sodann der Delegiertenversammlung mit einem Votum vorgelegt.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des DNK unmittelbar wahrgenommen. Eine Delegiertenversammlung findet nicht statt.

2. Der gesetzliche, der Engere und der Erweiterte Vorstand können jeweils jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird

4. Die Einberufung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Versammlung (Poststempel) unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung sowie gegebenenfalls des schriftlichen Einberufungsantrages der Mitglieder, oder, sofern E-Mail-Adressen der Mitglieder bekannt sind, auf elektronischem Weg (E-Mail)

5. Im Übrigen gelten die §§ 20 - 26 der Satzung entsprechend.

IV. ABSCHNITT „DER VORSTAND“

§ 28 Gesetzlicher Vorstand /Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

- 1.1 dem 1. Vorsitzenden
- 1.2 dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- 1.3 dem Schatzmeister

2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Klub gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.

3. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden handeln.

§ 29 Der Engere Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Der Vorstand besteht aus:

- 2.1 dem 1. Vorsitzenden
- 2.2 dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- 2.3 dem Schatzmeister
- 2.4 dem Geschäftsführer
- 2.5 dem Zuchtbuchführer
- 2.6 dem Hauptzuchtwart
- 2.7 dem/der Richterobmann/frau
- 2.8 dem Pressewart

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 Abs. 3 zuständigen Vertreter, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Entsprechendes gilt, wenn im Verfahren nach Abs. 4 abgestimmt wird.

6. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das jeweilige Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 30 Aufgaben des Engeren Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des DNK; er ist für alle Angelegenheiten des Klubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitglieder des Engeren Vorstandes haben Sitz und Rederecht in der Zuchtrichterkommission, im Zuchtausschuss sowie in allen weiteren Ausschüssen und Gremien des Klubs, ferner in den Mitgliederversammlungen der Landesgruppen. Die entsprechenden Einladungen haben an die Geschäftsstelle zur Verteilung im Vorstand zu gehen.

Der Engere Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-(Delegierten-) versammlung.
2. Ausübung der Straf- und Disziplinargewalt des DNK, dies insbesondere durch:
 - 2.1 Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
 - 2.2 Ausschluss von Mitgliedern
 - 2.3 Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtsperre (befristet oder dauernd)
 - 2.4 Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter
 - 2.5 Verhängung von folgenden Vereinsstrafen:
 - a) Geldbuße bis EURO 2.500,--
 - b) Verwarnung
 - c) Verweis
 - 2.6 Verhängung von Ausstellungsverböten
3. Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten
4. Wahrnehmung der Aufsicht über die Landesgruppen
5. Unterrichtung der Landesgruppen sowie Pflege der Verbindung mit den Landesgruppen sowie Förderung des Zusammenhalts der Landesgruppen

§ 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist in zwingenden, unaufschiebbaren Fällen befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Delegiertenversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichter-Ordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Einrichtungen, Kommissionen, Ausschüsse und nach deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 der Satzung erforderlich sind.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Delegiertenversammlung.
3. Vorläufige Maßnahmen und Anordnungen, die der jeweils nächsten Delegiertenversammlung nach ihrer Verkündung entweder vom Engeren Vorstand nicht zur Zustimmung vorgelegt oder aber von der Delegiertenversammlung nach Vorlage nicht bestätigt werden, verlieren sofort ihre Wirksamkeit. Dem Engeren Vorstand ist es untersagt, vor der darauffolgenden Delegiertenversammlung gleichlautende Maßnahmen oder Anordnungen zu beschließen.
4. Vom Vorstand beschlossene, vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind unverzüglich in den öffentlichen Organen des DNK den Mitgliedern wie auch dem VDH bekannt zu geben. Auf ihre vorbehaltliche Gültigkeit ist besonders hinzuweisen.

§ 32 Der Erweiterte Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Engeren Vorstand
 - 1.2 den Landesgruppenleitern
 - 1.3 dem OWEA
2. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie dienen der Vorbereitung von Mitgliederversammlungen sowie der Abstimmung der Vorstandstätigkeit mit den Landesgruppen.
3. § 29 Abs. 6 findet entsprechend Anwendung.

V. ABSCHNITT „WEITERE ÄMTER UND EINRICHTUNGEN DES KLUBS“

§ 33 Zuchtausschuss

1. Der Zuchtausschuss ist ein in Fragen der Zucht besonders sachverständiges Gremium und berät Organe und Mitglieder des DNK in züchterischen Fragen. Seine wesentliche Aufgabe besteht in der Erarbeitung und der Unterbreitung von Vorschlägen zur Zuchtrichtung wie auch zur Verbesserung der Zucht.
2. Der Zuchtausschuss besteht aus:
 - 2.1 Hauptzuchtwart (Vorsitzender)
 - 2.2 Zuchtbuchführer
 - 2.3 Richterobmann
 - 2.4 mehreren in der Zahl der Anzahl der Landesgruppen im DNK entsprechenden Beisitzern
3. jede Landesgruppe wählt mit einfacher Mehrheit einen Beisitzer in den Ausschuss. Zusätzlich wird ein Vertreter gewählt.
4. Die Amtszeit des Zuchtausschusses beträgt vier Jahre; sie verläuft parallel zur Amtszeit des Vorstandes.
5. Der Zuchtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
7. Die Geschäftsordnung des Erweiterten Vorstandes gilt sinngemäß.

§ 34 Zuchtbuchstelle

1. Der DNK unterhält eine Zuchtbuchstelle.
2. Die Aufgaben der Zuchtbuchstelle nimmt der Zuchtbuchführer wahr.
3. Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch und das Anhangregister nach den „Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH“ und gibt das Zuchtbuch möglichst jährlich in gedruckter Form heraus.
4. Die Aufgaben der Zuchtbuchstelle werden im Übrigen in der Zuchtordnung im Einzelnen geregelt.
5. Die Zuchtbuchstelle kann Gebühren erheben. Einzelheiten sind in der Finanz-Ordnung geregelt.

§ 35 Geschäftsstelle

1. Der DNK unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Die Aufgaben der Geschäftsstelle nimmt der Geschäftsführer wahr.
3. Dem Geschäftsführer obliegt die verwaltungsmäßige Erledigung der laufenden Geschäfte des Klubs; er registriert und bewahrt alle Geschäftsunterlagen auf, welche bindende, insbesondere finanzielle Verpflichtungen (diese Unterlagen sind vom Schatzmeister jeweils abzuzeichnen) für den DNK enthalten.
4. In der Geschäftsstelle sind alle Protokolle aller Organe, Einrichtungen und Gliederungen sowie aller Arbeitskreise zu sammeln. Das Gleiche gilt für die Richterberichte.

§ 36 Zuchtrichterkommission

1. Der Zuchtrichterkommission obliegen die Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichterwärter im Zusammenwirken mit dem Vorstand und dem VDH.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus:
 - 2.1 Richterobmann (Vorsitzender),

2.2 zwei Beisitzern.

3. Vorsitzender und Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.

4. Die Richter, die Mitglied im DNK sind, wählen aus ihrer Mitte die Beisitzer in die Kommission.

5. Die Amtszeit der Richterkommission beträgt vier Jahre; sie entspricht der Amtszeit des Vorstandes.

§ 37 Hauptzuchtwart

Dem Hauptzuchtwart obliegen die Ausbildung und Prüfung der Zuchtwarte. Er ist - in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Landesgruppenleitern – zuständig für die Kontrolle und Koordinierung der Arbeit der Zuchtwarte.

Der Hauptzuchtwart hat besondere Verantwortung für die Kontrolle der Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen. Der Hauptzuchtwart muss zu seiner Wahl die vom DNK bestätigte Ausbildung zum Zuchtwart besitzen.

§ 37a Obmann für Wasserarbeit, Erziehung und Ausbildung (OWEA)

1. Dem OWEA obliegen die übergeordnete Koordination und Organisation von Wasserarbeit, Erziehung und Ausbildung im DNK. Hierbei stimmt er sich mit den Landesgruppen ab.

2. Der OWEA ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes. Er wird von der Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) auf Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Amtszeit verläuft parallel zur Amtszeit des Engeren Vorstandes.

3. Der OWEA unterliegt den Weisungen des Vorstandes; er ist diesem auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

VI. ABSCHNITT „WAHLEN ZUM VORSTAND“

§ 38 Allgemeines

1. In den Vorstand des DNK können nur geschäftsfähige Mitglieder des Klubs gewählt werden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und endet mit dem Amtsbeginn des neu gewählten Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, besetzt dieser das frei gewordene Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch neu. Die nächste Delegiertenversammlung wählt sodann (mit einfacher Mehrheit) das Ersatzmitglied für den Rest der laufenden Amtszeit.

2. Der Richterobmann ist kraft seines Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

3. Der neu gewählte Vorstand tritt sein Amt nach Abstimmung über die Entlastung des alten Vorstandes in der nächsten Delegiertenversammlung an.

§ 39 Wahlmodus

1. Die Wahl zum Vorstand erfolgt als Briefwahl.

2. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss (§ 24 Abs. 6.1 und 6.3 der Satzung) durchgeführt und beaufsichtigt.

3. Wahlvorschläge sind mit eingeschriebenem Brief an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Dieser befragt unter Vorgabe einer Frist die für das Amt vorgeschlagenen Kandidaten schriftlich um ihre Zustimmung für die Kandidatur. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Entscheidungsfrist sendet der Vorsitzende des Wahlausschusses eine Liste der Kandidaten für die jeweiligen Ämter an die Geschäftsstelle des DNK; der Geschäftsführer entsendet an jedes stimmberechtigte Mitglied des DNK sodann einen Stimmzettel, der die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder und die von diesen angestrebten Ämtern enthält. Mit diesen Stimmzetteln erhält jedes Mitglied außerdem einen offenen Briefumschlag mit der Aufschrift „STIMMZETTEL“ und einen weiteren mit der aufgedruckten Anschrift des Wahlleiters. Auf dem Wahlzettel sind vom Wähler die Namen der ihm genehmen Kandidaten anzukreuzen. Der Stimmzettel darf keine Unterschriften des Wählers oder sonstige schriftliche Kennzeichnung bzw. Bemerkungen enthalten, da er sonst seine Gültigkeit verliert

Alsdann ist der Stimmzettel in den dafür vorgesehenen Umschlag zu stecken, zu verschließen und in den adressierten, weiteren Umschlag bis zum Wahltermin an den Wahlleiter zu senden. Dieser überprüft die Wahlbeteiligung und -berechtigung anhand des Absenders und der Mitgliederliste und übergibt die ungeöffneten Wählerbriefe mit der Kontrollliste dem Wahlausschuss zum festgesetzten Termin.

Die Öffnung der Wahlumschläge erfolgt spätestens 14 Tage nach Wahlschluss durch den Wahlausschuss.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt das Wahlergebnis fest.

Das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten und zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den öffentlichen Organen des DNK zu veröffentlichen.

Für ein Vorstandsamt gilt das Mitglied des DNK gewählt, auf dessen Namen sich die meisten Stimmen vereinigen.

4. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit vor Ablauf seiner Amtszeit Neuwahlen zu beschließen. Jede Neuwahl betrifft den Engeren Vorstand insgesamt.

5. Die Richter, die Mitglied im DNK sind, wählen aus ihrer Mitte den Richterobmann. Seine Amtszeit verläuft parallel zur Amtszeit des Vorstandes.

VII. ABSCHNITT „LANDESGRUPPEN“

§ 40 Stellung und Aufgaben der Landesgruppen

Die Landesgruppen sind unselbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des DNK. Sie sind der Satzung und den Ordnungen des DNK verpflichtet und an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des DNK sowie dessen Vorstandes gebunden.

Aufgabe der Landesgruppen ist es, in Abstimmung mit dem Vorstand die planmäßige Zucht der Neufundländer-Rasse im Sinne des DNK durch möglichst umfassende Betreuung der Mitglieder und in möglichst enger Zusammenarbeit mit diesen zu verwirklichen

§ 40a Den Landesgruppen ist es zu überlassen, in Abstimmung mit dem OWEA die Wasserarbeit, Erziehung und Ausbildung von Neufundländern zu organisieren.

§ 41 Grenzen der Landesgruppen

Die räumliche Begrenzung der Landesgruppen entspricht in der Regel den politischen Grenzen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.

§ 41a Zurzeit bestehen folgende Landesgruppen:

- LG Baden-Württemberg
- LG Bayern
- LG Berlin-Brandenburg
- LG Hessen
- LG Nord (bestehend aus dem Bundesland Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und den Stadtstaaten Hamburg und Bremen, mit Betreuung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt)
- LG Nordrhein-Westfalen
- LG Sachsen
- LG West (bestehend aus den Bundesländern Rheinland-Pfalz und dem Saarland)

§ 42 Mitglieder der Landesgruppen

In der Regel gehört jedes Mitglied der Landesgruppe an, in deren Grenzen es seinen ersten Wohnsitz hat. Auf Antrag werden Mitglieder einer Landesgruppe ihrer Wahl zugewiesen. Der Wechsel einer Landesgruppe kann

jederzeit beantragt werden und wird zum Jahresende wirksam. Der Jahresbeitrag bleibt bei der ursprünglichen Landesgruppe. Zwischen den betroffenen Landesgruppen kann bereits vor Jahresende eine einvernehmliche Vereinbarung bezüglich der Betreuung des Mitgliedes getroffen werden.

§ 43 Finanzen

Für die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben erhalten die Landesgruppen Beitragsanteile nach der Finanz-Ordnung. Die Landesgruppen entscheiden selbstständig und in eigener Verantwortung über die zweckmäßige Verwendung ihrer finanziellen Mittel. Sie sind insbesondere nicht verpflichtet, Überschüsse an den DNK zurückzuzahlen und haben keinen Rechtsanspruch auf Ausgleich von Verlusten. Die Landesgruppen sind verpflichtet, dem Vorstand des DNK gegenüber auf dessen Aufforderung hin jederzeit die Landeskasse offenzulegen und abzurechnen.

§ 44 Organisation der Landesgruppen

Die Landesgruppen halten mindestens einmal im ersten Quartal eines jeden Jahres eine Mitgliederversammlung ab. Diese wählt den Landesgruppenvorstand, bestehend aus dem Landesgruppenleiter, dem stellvertretenden Landesgruppenleiter, dem Kassenwart und dem Pressewart jeweils auf Dauer von drei Jahren. Für den Fall einer Pattsituation hat der Landesgruppenleiter zwei Stimmen. Wiederwahl ist erlaubt.

Die Landesgruppen-Mitgliederversammlung wählt jährlich neu zwei Kassenprüfer. Des Weiteren wählt die Landesgruppen-Mitgliederversammlung jährlich neu die Delegierten zur Delegiertenversammlung des DNK.

Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn ein Mitglied dieses verlangt. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied getrennt. Für die Anzahl der zu wählenden Delegierten ist diejenige Mitgliederzahl maßgebend, welche die Landesgruppe am 1. Januar des Jahres aufweist, in dem die Wahl der Delegierten stattfindet.

Das Amt des Delegierten endet durch:

- Ausscheiden aus dem Verein
- jederzeit mögliche, entsprechende Erklärung gegenüber dem Landesgruppenleiter
- Tod

Die Landesgruppe wählt gleichzeitig mit den Delegierten jährlich neu für diese Stellvertreter in ausreichender Zahl. Die Reihenfolge in der Stellvertretung bestimmt sich nach der Anzahl der auf den jeweiligen Stellvertreter entfallenden Stimmen. Der Landesgruppenleiter vertritt die Landesgruppe. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle der stellvertretende Landesgruppenleiter.

§ 45 Landesgruppen-Mitgliederversammlung

Die Landesgruppen-Mitgliederversammlung wird vom Landesgruppenleiter, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt über die offiziellen Organe des DNK, alternativ per E-Mail. Hierbei ist die Frist von 14 Kalendertagen einzuhalten. Für die Aktualität ihrer E-Mail - Adresse sind die Mitglieder verantwortlich. Die Einladung muss Tagungsort, -zeit sowie die Tagesordnungspunkte enthalten.

Anträge von Mitgliedern kommen nur auf die Tagesordnung, wenn sie spätestens bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres schriftlich und mit einer Begründung versehen beim Landesgruppenleiter eingegangen sind.

Der Landesgruppen-Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen. § 22 Abs. 3 der Satzung gilt entsprechend. Aufgaben der Landesgruppen-Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Landesgruppen-Vorstandes
- Wahlen - Beschlussfassung über gestellte Anträge

Die Versammlung wird vom Landesgruppenleiter und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. § 26 der Satzung gilt entsprechend.

§ 46 Außerordentliche Landesgruppen-Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Landesgruppe kann jederzeit vom Engeren Vorstand oder dem Landesgruppen-Vorstand oder 25 % der Landesgruppenmitglieder verlangt werden. § 45 gilt entsprechend zur Einladungsform und -frist.

VIII. ABSCHNITT „DISZIPLINARANGELEGENHEITEN“

§ 47 Vereinsstrafen

Ein Mitglied, welches sich eine der in § 19 genannten Verfehlung zuschulden kommen lässt oder in anderer Weise gegen Satzung und Ordnungen des DNK verstößt, kann in minderschweren Fällen statt des Vereinsausschlusses mit folgenden Vereinsstrafen belegt werden:

1.1 Verweis

1.2 Verwarnung

1.3 Geldbuße bis € 2.500,--

2. Daneben und allein können gegen ein Mitglied verhängt werden:

- ein Zuchtverbot und/oder eine dauernde oder befristete Zuchtsperre, wenn es den Zuchtbestimmungen zuwidergehandelt hat.

- ein befristetes oder unbefristetes Ausstellungsverbot, wenn es der geltenden VDH-Zuchtschauordnung zuwidergehandelt hat. Ausstellungsverbot bedeutet Ausschluss des Mitgliedes und der in seinem Eigentum bzw. in seinem Besitz befindlichen Neufundländer von allen einer Zuchtschauleitung des DNK unterliegenden internationalen, nationalen und Spezialzuchtschauen im Sinne der VDH-Ausstellungsordnung (in Kraft seit dem 23.06.2009). Die Verhängung des Ausstellungsverbotes ist dem VDH zu melden.

3. Gegen ein als Zuchtrichter des DNK zugelassenes Mitglied kann ein befristetes oder dauerndes Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den besonderen Anforderungen an sein persönliches Verhalten im DNK wie auch im privaten Leben zuwiderhandelt oder sich eine der in § 19 genannten Verfehlungen zuschulden kommen lässt oder in anderer Weise gegen Satzung und Ordnungen des DNK verstößt.

4. Zuständig für die Verhängung der vorstehend zu 1. - 3. genannten Vereinsstrafen/Disziplinarmaßnahmen ist der Engere Vorstand. Zum Verfahren gelten die Vorschriften des § 19 Abs. 3.1 bis 3.5 entsprechend.

§ 48 Güteverfahren

Die schriftlich abgefasste Entscheidung des Vorstandes ist mit der Zustellung an den Betroffenen gleichzeitig an den Vertrauensmann zuzustellen. Der Vertrauensmann soll die Beteiligten hören und auf eine gütliche Beilegung der Angelegenheit hinwirken. Hierzu kann er den Beteiligten einen Vorschlag zur gütlichen Beilegung der Angelegenheit unterbreiten. Die Einschaltung eines Vertrauensmannes hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Vertrauensmann sowie ein 1. und 2. Vertreter werden mit einfacher Mehrheit von der Delegiertenversammlung auf Dauer von vier Jahren parallel zum Vorstand gewählt.

§ 49 Rechtsmittel

1. Gegen eine vom Vorstand verhängte Vereinsstrafe/Disziplinarmaßnahme kann das betroffene Mitglied Berufung bei dem VDH-Verbandsgericht einlegen oder das ordentliche Gericht anrufen. Die Berufung bei dem VDH-Verbandsgericht wie auch die Anrufung des ordentlichen Gerichtes haben keine aufschiebende Wirkung.

2. Berufungsgericht ist das VDH-Verbandsgericht. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar.

3. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Verbandsgericht richtet sich nach der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung.
4. Die Berufung wie auch die Anrufung des ordentlichen Gerichtes sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen.
5. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Ehrenrates ist in jedem Fall der Nachweis der Zahlung eines Kostenvorschusses innerhalb der vorgenannten Berufungsfrist, welcher der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird.

§ 50 Publizierung von Vereinsstrafen/Disziplinarmaßnahmen

Der DNK ist berechtigt, die Verhängung von Vereinsstrafen/Disziplinarmaßnahmen in den öffentlichen Organen des DNK zu veröffentlichen.

IX. ABSCHNITT „VEREINSVERMÖGEN“

§ 51 Verwaltung

1. Das Klubvermögen wird vom Schatzmeister (Kassenwart) verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Klubvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Klubvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.
4. Der Vorstand ist bei seinen Ausgaben an die Grundsätze der Sparsamkeit und der Ausgeglichenheit des Haushalts gebunden. Im Übrigen können Einschränkungen seiner Verfügungs- und Vertretungsmacht nur durch Änderung dieser Satzung erfolgen.

§ 52 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem - sachlich richtigen - Versammlungsprotokoll ist dieses Protokoll der Kassenprüfer in öffentlichen Organen des DNK zu veröffentlichen.

X. ABSCHNITT „SCHLUSSBESTIMMUNGEN“

§ 53 Auflösung

1. Wird die Auflösung des DNK beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 23 der Abgabenordnung.

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) am 13.10.2018 beschlossen

gez.: Klaus Peter Hank, 1. Vorsitzender

Satzungsänderungen beschlossen auf der DV 02. 11. 2019

§ 3.3 Offizielles Organ

Als offizielles Organ des DNK wird die Webseite des DNK (www.neufundlaender-dnk.de/ oder www.dnk-ev.de) der Klubzeitschrift „Unser Bär“ gleichgestellt.“ Veröffentlichungen, die die nachfolgenden Vorschriften berühren, müssen in beiden offiziellen Organen (Webseite und „Unser Bär“) veröffentlicht werden: §§ 9.2; 26.4; 31.4; 39.3; 50 und 52.

Evtl. Einspruchsfristen gelten vier Wochen nach dem Erscheinungstermin der aktuellen Ausgabe des „Unser Bär“.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Der § 10 ist neu zu fassen:

„Die Mitgliedschaft wird entsprechend § 9 Aufnahmeverfahren mit der Bestätigung durch den Geschäftsführer erworben.“

Satzungsänderungen beschlossen auf der DV 23.10.2021

§ 21 Einberufung

Punkt 3. Satz 2 ist in folgender Form zu ersetzen:

„Die Einladung der Delegierten erfolgt spätestens 18 Kalendertage vor dem Versammlungstermin (Poststempel) durch einfachen Brief unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung oder, sofern Email-Adressen der Delegierten bekannt sind, auf elektronischem Weg (Email).“

Die Satzung ist um den neuen § 21.a Delegiertenversammlung zu ergänzen:

§ 21.a Delegiertenversammlung

„Die Delegiertenversammlung (DV) kann als Präsenzversammlung oder, wenn notwendig, als virtuelle DV abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der DV an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle DV erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller DV ist möglich, indem den Delegierten die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.“

Der Engere Vorstand entscheidet über die Form der Delegiertenversammlung und teilt diese in der Einladung zur DV mit.

Lädt der Vorstand zu einer virtuellen DV ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Entsprechendes gilt für die Mitgliederversammlungen der Landesgruppen. Hier entscheidet der LG Vorstand.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Punkt 4. Ist in folgender Form zu ersetzen:

„Die Einberufung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Versammlung (Poststempel) unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung sowie gegebenenfalls des schriftlichen Einberufungsantrages der Mitglieder, oder, sofern Email-Adressen der Mitglieder bekannt sind, auf elektronischem Weg (Email).“

§ 41a**Für den § 41 a gilt folgende Neufassung:**

„Zur Zeit bestehen folgende Landesgruppen:

- LG Baden-Württemberg
- LG Bayern
- LG Berlin Brandenburg
- LG Hessen
- LG Nord (bestehend aus den Bundesländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und den Stadtstaaten Hamburg und Bremen, mit Betreuung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt)
- LG Nordrhein-Westfalen
- LG Sachsen
- LG West (bestehend aus den Bundesländern Rheinland-Pfalz und dem Saarland)

§ 45 Landesgruppen-Mitgliederversammlung

Satz 2 wird in nachfolgender Form neu gefasst:

„Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage (Poststempel), oder sie kann, sofern Email-Adressen der Mitglieder bekannt sind, auf elektronischem Weg (Email) erfolgen.“

Die aktuelle Fassung der Satzung basiert auf den Beschlüssen der DV vom 23.10.2021 in Baunatal.

Gez. Nam-Kha Pham / stv. Vorsitzender DNK / Versammlungsleiter DV 2021

Satzungsänderungen beschlossen auf der DV 22.10.2022

§ 21 Einberufung

§ 21 Punkt 3./2. Absatz wird in der nachfolgenden Form ersetzt:

„Einladungen und Unterlagen für zukünftige Delegiertenversammlungen des DNK e.V. werden nur noch per E-Mail versandt. Dazu ist es notwendig, dass bei der Meldung der Delegierten aus den einzelnen Landesgruppen neben den Namen auch die E-Mail-Adresse an die Geschäftsstelle gemeldet wird. Ausnahmen, d.h. Versand über Briefpost, ist nur in Einzelfällen mit Begründung und Bestätigung durch den/die Landesgruppenvorsitzenden möglich.“

§ 45 Landesgruppen-Mitgliederversammlung

Änderung von § 45 Satzung 1. Absatz 2. Satz in der folgenden Form:

„Die Einladung erfolgt über das offizielle Organ des DNK, alternativ per E-Mail. Hierbei ist die Frist von 14 Kalendertagen einzuhalten. Für die Aktualität ihrer E-Mail Adresse sind die Mitglieder verantwortlich.“

Die aktuelle Fassung der Satzung beruht auf den Beschlüssen der Delegiertenversammlung vom 22. 10. 2022 in Baunatal.

Gez. Peter Schöninger / 1. Vorsitzender DNK e.V. / Versammlungsleiter DV 2022